

## OTTO THEISEN

## Zur Einführung (Aus der Eröffnungsansprache)

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Das Grundgesetz hat in Art. 6 Abs. 1 mit diesem Rechtssatz an den Programmsatz des Art. 119 WRV angeknüpft, den es wortgleich übernommen hat.

Was „Ehe“ im Sinne der Verfassung ist, was die Verfassung als „Familie“ versteht, hat sie teilweise dem Gesetzgeber überlassen. Dabei sind jedoch Grenzen zu beachten.

Ehe als Gegenstand des staatlichen Schutzes ist die grundsätzlich *lebenslange* Verbindung *eines* Mannes mit *einer* Frau und wegen der Reihenfolge, vielleicht auch wegen der Anwesenheit der Frau Bundesministerin für Frauen, nicht zuletzt wegen der jüngsten Formulierungstechnik komme ich hier in Schwierigkeiten. Ich bilde daher einen Schrägstrich, obschon ich nicht für Schrägstriche bin, und sage: Ehe als Gegenstand des staatlichen Schutzes ist die grundsätzlich lebenslange Verbindung eines Mannes mit einer Frau/einer Frau mit einem Mann – zur Lebensgemeinschaft.

Voraussetzung für die Ehe ist die Eheschließung. Diese sowie die Art der Rechtsbeziehungen zueinander unterliegen der Gesetzgebung durch den staatlichen Gesetzgeber.

Die nichteheliche, sei es auch lebenslange Verbindung einer Frau mit einem Mann genießt nicht den Schutz des Artikel 6.

Und daraus folgt nach meiner Auffassung: Wegen des Schutzzieles „Ehe“ in Artikel 6 Absatz 1 dürfte es verfehlt sein, die nichteheliche Lebensgemeinschaft neben der Ehe gesetzlich zu regeln, um damit ein alternatives Angebot zu machen. Wer in geordneten Rechtsbeziehungen eine Verbindung mit einem Partner/einer Partnerin des anderen Geschlechts begründen möchte, hat dafür das Modell der Ehe zur Verfügung. Lehnt er die Trauung ab, so mag er gewisse Rechtsbeziehungen vertraglich ordnen. Er kann auch darauf bauen, daß die Judikative aus dem Rahmenwerk des Rechts der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft Rechte und Pflichten entnimmt. Auf den Schutz aus Artikel 6 I GG muß er indes verzichten.

Ehe ist mehr als Zweckbündnis zur Produktion von Nachkommenschaft. Sie ist eine Gemeinschaft in allen Lebensangelegenheiten, eine Schicksalsgemeinschaft. Das Los, das dem einen zufällt, soll von dem anderen mitgetragen werden.

Dennoch geben sich Eheleute mit dem Eheband selbst nicht auf, soweit es das Recht betrifft. Sie bleiben selbstverantwortlich, selbständige Persönlichkeiten mit eigenem Willen und eigener Entscheidungssphäre. Sie sind einander verpflichtet, keinesfalls aber

in dem Sinne, daß sie nicht selbst zu entscheiden hätten, ob, wann und unter welchen Umständen was zu geschehen hat.

Im Zusammenhang damit wird diskutiert, die Vergewaltigung in der Ehe als Vergewaltigung zu pönalisieren und Nötigung nicht ausreichen zu lassen.

Das hätte zur Folge, daß die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen tätig werden müßten, obschon die Eheleute untereinander ihren Frieden und ihre gegenseitige Achtung wieder gefunden haben könnten.

Eine solche Folge wäre wohl verfehlt. Sie müßte zu Belastungen führen, die die Ehe nicht verträgt. Keineswegs darf das Strafrecht daher ergänzt werden, ohne dem verletzten Ehepartner ein wirksames, ja ausschlaggebendes Mitspracherecht zur Verfügung zu stellen, mag dieses Mitspracherecht in das Schema der Straftatbestände passen oder nicht.

Weniger eindeutig als der Begriff der Ehe ist der Begriff Familie in Artikel 6. Familie ist umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern. Während zur Ehe die öffentliche Anerkennung und rechtliche Normierung gehört, ist das für den Begriff Familie nicht der Fall. Was Familie ist, läßt Artikel 6 Absatz 1 GG also weitgehend offen. Es ist zwar auch heute noch so, daß Familie als umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern aus der Ehe erwächst. Die Familie umschließt also die Ehe.

Schwierigkeiten können dort entstehen, wo eine Familie ohne Ehe nach Anerkennung sucht.

Das dahingehende Bedürfnis kann nicht von der Hand gewiesen werden. Aus der Gemeinschaft von Eltern und Kindern kann ein Partner durch Tod ausgeschieden sein. Daß die Familie fortbesteht, daran gibt es keinen Zweifel. Der Partner kann auch durch Scheidung ausgeschieden sein. Daß die Familie zwischen dem Elternteil, das die Gemeinschaft mit den Kindern lebt und diesen Kindern fortbesteht, steht außer Frage. Besteht die Familie auch im Verhältnis zu dem anderen Partner fort? Wie sieht es aus, wenn ein nichteheliches Kind in umfassender Gemeinschaft mit seinem Vater lebt? Ein Bedürfnis nach besonderem Schutz liegt doch wohl auch in diesem Fall vor, obschon die Ehe als Voraussetzung für die Familie fehlt. Handelt es sich etwa um den Schutz, der aus Artikel 6 Absatz 5 entspringt, wonach das nichteheliche Kind nicht anders gestellt sein darf als das eheliche?

Vor allem aber, wie stellt sich Familie in der Sozialrechtsordnung dar? Wie werden die Leistungen für das Aufziehen und Erziehen der Kinder sozialrechtlich bewertet?

Wie steht es mit dem Versicherungsschutz der Hausfrauen oder Hausmänner? Wie steht es mit der steuerlichen Berücksichtigung der Leistungen, die im Zusammenhang damit erbracht werden?

Diese Fragen wollen wir besprechen und einer Antwort zuführen, die möglicherweise Anstöße für den Gesetzgeber gibt, mag dieser auch zur Zeit infolge gegebener Haushaltsschwierigkeiten wenig Neigung verspüren, die Situation der Familie zu verbessern.